



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 114/2020 vom 18.08.2020

erstellt durch: **FB Finanzmanagement**

Bearbeiter/-in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	01.09.2020	Zur Anhörung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	02.09.2020	Zur Anhörung	☒	☐
Haushaltsausschuss	27.08.2020	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	08.09.2020	Zur Vorberatung	☐	☒
Rat	10.09.2020	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen
hier: Festlegung der Auswahlkriterien

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☒ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral	
Produkt:	5311, 5321
Sachkonto:	3511000
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt

- den als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalog einschließlich der darin enthaltenen Gewichtung für das Stromkonzessionsverfahren. Die Auswahlkriterien sind für den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages zu Grunde zu legen.
- den als Anlage 2 beigefügten Kriterienkatalog einschließlich der darin enthaltenen Gewichtung für das Gaskonzessionsverfahren. Die Auswahlkriterien sind für den Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages zu Grunde zu legen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der jeweils bestehende Strom- und Gaskonzessionsvertrag mit der E.ON Avacon AG (nunmehr Avacon Netz GmbH) läuft am 31. Dezember 2020 aus. Die Wegenutzungsrechte sind somit neu zu vergeben und es sollen neue Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abgeschlossen werden.

Inhalt eines Konzessionsvertrages ist das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Strom beziehungsweise Gas.

Die Stadt ist verpflichtet, das Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Strom- und Gasleitungen in öffentlichen Grundstücken zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzession sind die Vorgaben des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Dabei sind getrennte Verfahren jeweils für Strom und Gas durchzuführen.

Zur Einleitung der Konzessionsverfahren hat die Stadt Schöningen mit Veröffentlichung vom 13.07.2020 das Auslaufen des Strom- und des Gaskonzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt Schöningen haben, wurden aufgefordert, ihr Interesse bis 02.11.2020 zu bekunden.

Bevor die Interessenten im weiteren Verfahren zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, muss die Stadt Schöningen Auswahlkriterien festlegen, nach denen die Angebote gewertet und letztlich ein Zuschlag erteilt werden soll.

Beim Neuabschluss von Konzessionsverträgen sind die Rechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu beachten. In Umsetzung dieser Grundsätze dürfen die einmal festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung nicht mehr verändert werden. Für alle Bewerber müssen die gleichen diskriminierungsfreien Auswahlkriterien und die gleiche Gewichtung herangezogen werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung, nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung die Stadt die Konzession zu vergeben hat, gibt es jedoch nicht. Anhaltspunkte bietet insbesondere § 46 Abs. 4 EnWG, wonach die Gemeinde bei der Auswahl des neuen Vertragspartners den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Außerdem ist das Diskriminierungsverbot nach § 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten, wonach der Vertragspartner allein auf Basis objektiver, sachgerechter und nicht diskriminierender Auswahlkriterien auszusuchen ist. Daher müssen zulässige Auswahlkriterien einen sachlichen Bezug zum Wegenutzungsrecht oder zum Netz aufweisen. So dürfen etwa Aspekte des Strom-/Gasvertriebs oder der Stromerzeugung bei der Auswahl der Vertragspartner für den Strom- und Gaskonzessionsvertrag nicht berücksichtigt werden.

Die wesentliche Vorgabe für die Aufstellung der Kriterien ist die Sicherstellung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers. Es muss hiernach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom beziehungsweise Gas erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die von der Stadt aufgestellten Auswahlkriterien müssen sachgerecht gewichtet werden. Im Verhältnis zwischen den Auswahlkriterien, die den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet sind, und den Kriterien, die einen Bezug zum Konzessionsgegenstand haben und nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zulässig sind, müssen die ersteren vorrangig berücksichtigt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung hat die Stadt ihre Auswahlkriterien vorrangig und damit mit über 50 % an den Zielen des § 1 EnWG auszurichten. Der Gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen geht davon aus, dass einer solchen vorrangigen Gewichtung der Auswahlkriterien dann Genüge getan ist, wenn die Kriterien mit Bezug zu den Zielen des § 1 EnWG ein Gewicht

von mindestens 70 % haben. Die Gewichtung der Einzelziele des § 1 EnWG im Verhältnis zueinander muss ebenfalls sachgerecht erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Einzelziel der Versorgungssicherheit eine überragende Stellung (Gewichtung mit mindestens 25 %) zukommt. Die Bereitschaft des Bewerbers zur Zahlung der nach Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe wird als Bedingung für die Wertung des jeweiligen Angebots ausgestaltet. Dies entspricht der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Unter Vorlage dieser Auswahlkriterien wird die Stadt Schöningen die Interessenten mit sogenannten Verfahrensbriefen jeweils getrennt für Strom und Gas zur Abgabe von indikativen Angeboten auffordern. Die Verfahrensbriefe informieren die Interessenten über den Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens und teilen ihnen die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung mit. Ferner wird jeweils ein Entwurf des Wegenutzungsvertrags beigelegt, der den Bewerbern ebenfalls als Basis für die Angebotsabgabe dient.

Die eingehenden Angebote werden dann durch Anwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich PartGmbH inhaltlich geprüft und ausgewertet. Im Rahmen einer Verhandlungsphase können diese Angebote mit den Bietern erläutert und konkretisiert werden. Hierzu wird mit jedem Bieter ein persönliches Verhandlungsgespräch nach Abgabe der unverbindlichen Angebote geführt. Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe eines letzten verbindlichen Angebots im Konzessionswettbewerb aufgefordert. Die finalen Angebote werden anhand der beschlossenen Auswahlkriterien ausgewertet und eine Vergabeempfehlung gegeben. Die abschließende Entscheidung über die Konzessionsvergabe erfolgt durch den Rat der Stadt Schöningen.

Die Auswahlkriterien sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ebenfalls beigelegt sind die Erläuterungen der Auswahlkriterien und ein Strom- und sowie ein Gaskonzessionsvertragsentwurf, die die als Grundlage für die Angebote dienen sollen. Die Auswahlkriterien wurden von der Anwaltssozietät Boos, Hummel & Wegerich PartGmbH auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der umfangreichen Rechtsprechung der letzten Jahre erarbeitet. Herr Rechtsanwalt Dr. Wolf Templin ist bei der Sitzung anwesend bzw. online zugeschaltet und wird das Verfahren erläutern sowie Fragen beantworten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Auswahlkriterien für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages

Anlage 2 - Auswahlkriterien für den Abschluss des Gaskonzessionsvertrages

Anlage 3 - Erläuterungen Stromkonzessionsverfahren

Anlage 4 - Erläuterungen Gaskonzessionsverfahren

Anlage 5 - Stromkonzessionsvertragsentwurf

Anlage 6 - Gaskonzessionsvertragsentwurf

gez. Schneider

Bürgermeister

Auswahlkriterien für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages Stadt Schöningen

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
1.	Versorgungssicherheit					250
		Reaktionszeit bei Störungen			90	
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Tagesschicht)	30		
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Nachtschicht)	30		
			Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung im Verteilnetz	30		
		Investitionen in das Netz			50	
		Instandhaltung des Netzes			50	
		Vermeidung von Gefahren			45	
			Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte	30		
			Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter	15		
		Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen			15	
2.	Preisgünstigkeit					130
		Netznutzungsentgelte Haushaltskunden			50	
		Netznutzungsentgelte Gewerbe			35	
		Netznutzungsentgelte Industrie			35	
		Hausanschlusskosten			5	
		Baukostenzuschuss			5	
3.	Verbraucherfreundlichkeit					130
		Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel			20	
		Serviceangebot im Internet			20	
		Serviceangebot vor Ort			25	
		Serviceangebot bei Störungen			25	
		Bereitstellung von Netzanschlüssen			20	
			Zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
			Zügige Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
		Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden			20	

4.	Effizienz					140
		(Regulatorischer Effizienzwert) ¹			(40)	
		Kosteneffizienz			100 (70)	
			Organisationsstruktur	30 (25)		
			Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet	20 (15)		
			Effizienter Einkauf	25 (15)		
			Effiziente Lagerhaltung	25 (15)		
		Vermeidung von Netzverlusten			40 (30)	
5.	Umweltverträglichkeit					120
		Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen			30	
		Erdverkabelung			30	
		Entfernung stillgelegter Anlagen			20	
		Vermeidung von Straßenaufbrüchen			20	
		Netzanschluss von EEG-Anlagen			20	
			Beratung zum Netzanschluss	10		
			Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
6.	Baumaßnahmen					70
		Abstimmungen bei Baumaßnahmen			25	
		Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenherstellung			20	
		Gewährleistung der Oberflächenherstellung			25	

¹ Der regulatorische Effizienzwert kann nur als Auswahlkriterium berücksichtigt werden, wenn sämtliche Bewerber im sogenannten regulären Verfahren zur Ermittlung des regulatorischen Effizienzwertes geprüft werden (BT-Drs. 18/8184, Seite 14). In diesem Fall kommt das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ einschließlich der gelb markierten Gewichtungen zur Anwendung. Sollten nicht sämtliche Bewerber im regulären Verfahren geprüft werden, ist das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ zu streichen und es kommen die nicht gelb markierten Gewichtungen Unter-Unterkriterien zur Anwendung. Ob sämtliche Bewerber im regulären Verfahren geprüft werden, steht spätestens nach Abgabe der verbindlichen Angebote fest.

7.	Endschaftsregelungen					70
		Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes			30	
		Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen			15	
		Wirtschaftlich angemessene Vergütung			15	
		Entflechtung des Netzes			10	
8.	Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV					30
		Kommunalrabatt			10	
		Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen			10	
		Verwaltungskostenbeiträge			10	
9.	Konzessionsabgabe					30
		Frühestmögliche Abschlagszahlungen			10	
		Nachweis durch Wirtschaftsprüferstat			10	
		Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr			10	
10.	Vertragslaufzeit					30
		Höchst mögliche Vertragslaufzeit			10	
		Kündigungsrechte			20	
			Kündigungsrecht nach 10 Jahren	10		
			Kündigungsrecht nach 15 Jahren	10		
Gesamt				1.000 Punkte		

Auswahlkriterien für den Abschluss des Gaskonzessionsvertrages Stadt Schöningen

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
1.	Versorgungssicherheit					250
		Reaktionszeit bei Störungen			90	
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Tagesschicht)	30		
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Nachtschicht)	30		
			Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Leckage im Verteilnetz	30		
		Investitionen in das Netz			50	
		Instandhaltung des Netzes			50	
		Vermeidung von Gefahren			45	
			Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte	30		
			Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter	15		
		Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von Biomethan-Einspeiseanlagen			15	
2.	Preisgünstigkeit					130
		Netznutzungsentgelte Haushaltskunden			50	
		Netznutzungsentgelte Gewerbe			35	
		Netznutzungsentgelte Industrie			35	
		Hausanschlusskosten			5	
		Baukostenzuschuss			5	
3.	Verbraucherfreundlichkeit					130
		Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel			20	
		Serviceangebot im Internet			20	
		Serviceangebot vor Ort			25	
		Serviceangebot bei Störungen			25	
		Bereitstellung von Netzanschlüssen			20	
			Zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
			Zügige Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
		Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden			20	

4.	Effizienz					140
		(Regulatorischer Effizienzwert) ¹			(40)	
		Kosteneffizienz			100 (70)	
			Organisationsstruktur	30 (25)		
			Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet	20 (15)		
			Effizienter Einkauf	25 (15)		
			Effiziente Lagerhaltung	25 (15)		
		Minimierung des Gasschwunds			40 (30)	
5.	Umweltverträglichkeit					120
		Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen			30	
		Entfernung stillgelegter Anlagen			30	
		Vermeidung von Straßenaufbrüchen			30	
		Beratung zum Netzanschluss von Biomethan-Einspeiseanlagen			30	
6.	Baumaßnahmen					70
		Abstimmungen bei Baumaßnahmen			25	
		Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenherstellung			20	
		Gewährleistung der Oberflächenherstellung			25	
7.	Endschaftsregelungen					70
		Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes			30	
		Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen			15	
		Wirtschaftlich angemessene Vergütung			15	
		Entflechtung des Netzes			10	

¹ Der regulatorische Effizienzwert kann nur als Auswahlkriterium berücksichtigt werden, wenn sämtliche Bewerber im sogenannten regulären Verfahren zur Ermittlung des regulatorischen Effizienzwertes geprüft werden (BT-Drs. 18/8184, Seite 14). In diesem Fall kommt das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ einschließlich der gelb markierten Gewichtungen zur Anwendung. Sollten nicht sämtliche Bewerber im regulären Verfahren geprüft werden, ist das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ zu streichen und es kommen die nicht gelb markierten Gewichtungen Unter-Unterkriterien zur Anwendung. Ob sämtliche Bewerber im regulären Verfahren geprüft werden, steht spätestens nach Abgabe der verbindlichen Angebote fest.

8.	Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV					30
		Kommunalrabatt			10	
		Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen			10	
		Verwaltungskostenbeiträge			10	
9.	Konzessionsabgabe					30
		Frühestmögliche Abschlagszahlungen			10	
		Nachweis durch Wirtschaftsprüferstat			10	
		Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr			10	
10.	Vertragslaufzeit					30
		Höchstmögliche Vertragslaufzeit			10	
		Kündigungsrechte			20	
			Kündigungsrecht nach 10 Jahren	10		
			Kündigungsrecht nach 15 Jahren	10		
Gesamt				1.000 Punkte		

[Briefkopf Stadt Schöningen]

[Bewerber]

Vorab per Telefax: XX

Stromkonzessionsverfahren der Stadt Schöningen

1. Verfahrensbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf das Verfahren der Stadt Schöningen für den Neuabschluss des Konzessionsvertrags für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Schöningen. Ich danke für Ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrags.

Die Stadt Schöningen wählt den neuen Vertragspartner in einem ergebnisoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsverfahren aus. Dieser Verfahrensbrief richtet sich inhaltsgleich an alle Unternehmen, die rechtzeitig ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrags bekundet haben.

Bitte bestätigen Sie mir zeitnah schriftlich oder per E-Mail den Erhalt des Verfahrensbriefes.

A. Verfahrensleitende Stelle

Die für die Durchführung des Konzessionsverfahrens zuständige verfahrensleitende Stelle wird wahrgenommen von

Frau Kirsten Schäfer
Markt 1
38364 Schöningen.

Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

B. Eignungsnachweis

Sie werden zunächst aufgefordert, die Eignung Ihres Unternehmens für den Netzbetrieb durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst:

1. Vorlage der behördlichen Genehmigung des Netzbetriebs im bisherigen Netzgebiet nach § 4 EnWG oder eines vergleichbaren Nachweises oder
2. bei Fehlen einer solchen Genehmigung / eines solchen Nachweises eine schlüssige Darstellung dazu, dass Ihr Unternehmen zum Betrieb eines Stromverteilnetzes grundsätzlich in der Lage ist.

Sofern sich Ihr Unternehmen für den Netzbetrieb Dritter bedienen wird (Pächter oder Betriebsführer), ist die Eignung für den Dritten wie vorstehend nachzuweisen.

C. Wertungsgrundlagen

I. Mindestanforderungen der Stadt

Die Bereitschaft zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist Bedingung für die Wertung des Angebots (siehe § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

II. Weitere Anforderungen und Ziele der Stadt

Das Angebot soll die nachfolgend dargestellten Anforderungen und Ziele der Stadt bestmöglich umsetzen.

Die wesentliche Anforderung der Stadt ist die Sicherstellung der Ziele des § 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers. Es muss also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Stadt berücksichtigt neben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG auch konzessionsvertragliche Regelungen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die kommunalen Belange im Lichte des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes – dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung – durch den normierten „Wettbewerb um das Netz“ nicht ins Hintertreffen geraten. Insoweit weist die Stadt darauf hin, dass diese berücksichtigungsfähigen kommunalen Belange nach den beschlossenen Auswahlkriterien nicht im Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten netzwirtschaftlichen Anforderungen und insbesondere zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz stehen.

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung für den künftigen Netzbetrieb ist aus Sicht der Stadt die Sicherstellung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Es soll möglichst zu jeder Zeit und in jeder Lastsituation eine vollumfängliche Versorgung gewährleistet sein. Der Bewerber hat gemäß §§ 11, 14 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben.

1.1 Reaktionszeit bei Störungen

Zur Erbringung eines zuverlässigen Netzbetriebs ist eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen vom Bewerber zu gewährleisten. Bei eintretenden Störungen soll aus Sicht der Stadt so zügig wie möglich ein für die Störungsbeseitigung qualifizierter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen. Bewertet wird der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger maximaler Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Die Stadt erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des maximal zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Darstellung unterstellt werden, dass sich der Ort der Störung im Netz der allgemeinen Versorgung vor dem Rathaus der Stadt befindet und die Störung nicht mittels Fernschaltung behoben werden kann. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Tagesschicht** beziehungsweise werktags zwischen 0:00 Uhr – 3:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Nachtschicht** ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

Weiterhin ist zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst kurze **Reaktionszeit zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung** bei einer Störung mit Versorgungsunterbrechung im Konzessionsgebiet erreichen wird. Bewertet wird der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll der Prognose unterstellt werden, dass es sich um eine Störung in einer Niederspannungsleitung als inneren Kabelfehler im örtlichen Verteilungsnetz handelt, die nicht auf Fremdeinwirkungen zurückgeführt werden kann und vor Ort behoben werden muss. Die Niederspan-

nungsleitung ist unter einem gepflasterten Gehweg verlegt. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) vor dem Rathaus in Schöningen ereignet und nicht bereits durch den Mitarbeiter vor Ort behoben werden kann. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bei den erforderlichen Tiefbauarbeiten Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Umsetzung der Baumaßnahme sicherstellt.

1.2 Investitionen in das Netz

Die Versorgungssicherheit hängt aus Sicht der Stadt ganz wesentlich davon ab, dass hinreichend Investitionen in das Netz im Konzessionsgebiet erfolgen.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie konkreten finanziellen Mitteln er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.3 Instandhaltung des Netzes

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es auch erforderlich, dass die bestehenden Netzanlagen so instandgehalten werden, dass Netzausfälle zu jeder Zeit möglichst vermieden werden.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen er mit seinen Instandhaltungsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird.

1.4 Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Netzbetriebs wird aber nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von den Verteilnetzanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Netzbetriebs).

Es soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen der Bewerber ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass **unbefugte Dritte** möglichst nicht mit Verteilnetzanlagen in Berührung kommen und von diesen geschädigt werden können. Des Weiteren soll der Bewerber plausibel darstellen, welche konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung er ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass eigene **Mitarbeiter** möglichst nicht von Verteilnetzanlagen geschädigt werden können.

1.5 Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen

Die Umsetzung der Energiewende und die damit verbundene Notwendigkeit der Netzintegration dezentraler Erzeugungsanlagen stellt gerade Verteilnetzbetreiber vor Herausforderungen, da sie in der Pflicht sind, den dezentral erzeugten Strom abzunehmen und weiterzuleiten. Der Bewerber soll daher darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen vor Ort er die zunehmende volatile Einspeisung von Strom aus EEG-Anlagen sicherstellt, ohne dass die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Netzbetrieb erfolgen. Dabei sollen die Netznutzungsentgelte und Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte machen einen erheblichen Teil der Energiebezugskosten für Endverbraucher aus und sollen daher möglichst niedrig sein. Auch die Erstellung von neuen Hausanschlüssen soll für Anschlussnehmer so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

2.1. Prognose Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Netznutzungsentgelten soll sich die Prognose auf die Kundengruppen „**Haushaltskunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh und einer Jahreshöchstleistung unter 30 kW, „**Gewerbekunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 75.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 40 kW sowie „**Industriekunden**“ (leistungsgemessen / Entnahme in Mittelspannung / Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh) mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 125 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb beziehen.

2.2. Prognose Hausanschlusskosten

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die

Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden.

2.3. Baukostenzuschuss

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Jahr 2023 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei dem Baukostenzuschuss soll der Prognose ein Netzanschluss in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von 65 kW zu Grunde gelegt werden.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst verbraucherfreundlich erfolgen.

3.1 Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel

Der Bewerber soll für alle netzrelevanten Fragen möglichst umfassend über Fernkommunikationsmittel wie Telefon und E-Mail erreichbar sein.

Der Bewerber soll daher darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots für Verbraucher.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt für Verbraucher bereithalten.

Der Bewerber soll daher darlegen, wie auf diesem Wege möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll auch für ein persönliches Gespräch mit dem Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbar sein.

Der Bewerber soll hierbei darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen vor Ort zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots an einer für im Konzessionsgebiet ansässige Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbaren Stelle.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Der Bewerber soll ein möglichst umfassendes Serviceangebot bei Störungen vorhalten. Durch besondere Verbraucherfreundlichkeit kann sich hierbei ein Angebot auszeichnen, wenn Netzkunden im Falle einer Störung möglichst umfassend und zügig informiert werden.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss sowie möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem, 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Bei den Angaben ist davon auszugehen, dass der Netzanschluss das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers verbindet. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

Weiterhin erwartet die Stadt, dass der Bewerber den Netzanschluss möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum zwischen dem verbindlichen Auftrag zur Erstellung des Netzanschlusses bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit sich der Bewerber bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden der Netzkunden gewährleisten. Zum Zwecke der

Vergleichbarkeit der Angaben soll unterstellt werden, dass die Kundenbeschwerde in Textform (Brief oder E-Mail) eingegangen ist.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zur fallabschließenden Klärung der Kundenbeschwerde. Zur Plausibilisierung der Angaben sind Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten 5 Jahren zu nennen.

4. Effizienz

Der Netzbetrieb soll weiterhin möglichst effizient durchgeführt werden.

4.1 Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Relevanz.

Die Berücksichtigung des regulatorischen Effizienzwertes durch die Stadt erfolgt für den Fall, dass im Konzessionsverfahren ausschließlich Bewerber Angebote abgeben, die im regulären Verfahren geprüft werden. Es kommt für diesen Fall die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief gelb hinterlegte Gewichtung der Unterkriterien zur Effizienz zur Anwendung.

Bei der Bepunktung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Stadt auf Folgendes hin: Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % haben, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punkten-Schritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

Sollten auch Bewerber Angebote abgeben, die im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV geprüft werden, mangelt es für diese Bewerber des vereinfachten Verfahrens an einem belastbaren Effizienzwert, der mit dem Effizienzwert des regulären Verfahrens verglichen werden könnte. In diesem Fall kommt das Unterkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ insgesamt nicht zur An-

wendung. Das Kriterium der Effizienz wird in diesem Fall durch die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief nicht gelb markierten Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

4.2 Kosteneffizienz

Zur Bewertung der Kosteneffizienz sind die nachfolgend benannten Aspekte heranzuziehen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen zur **Organisationsstruktur** darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglicht.

Der Bewerber soll weiter alle betrieblichen Maßnahmen zur **Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet** darstellen, um einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Der Bewerber soll zudem auch durch einen möglichst **effizienten Einkauf** einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist die Beschaffungsstrategie hinsichtlich der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Schließlich soll der Bewerber mittels einer **effizienten Lagerhaltung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Bei den Ausführungen zu den oben genannten Unter-Unterkriterien sind jeweils die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Kosteneffizienz anzugeben.

4.3 Vermeidung von Netzverlusten

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Netzbetriebs alle Maßnahmen darstellen, um Netzverluste soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Netzverluste anzugeben.

5. Umweltverträglichkeit

Der Netzbetrieb soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Diesbezüglich sind alle betrieblichen Maßnahmen zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Leitungen des örtlichen Verteilnetzes seitens des Bewerbers darzustellen.

5.2 Erdverkabelung

Auf die Errichtung von neuen Freileitungen im Konzessionsgebiet soll bei Baumaßnahmen des Bewerbers möglichst weitgehend verzichtet werden. Diesbezüglich ist darzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bewerber bei Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet Erdkabel verlegt. Der Bewerber soll Regelungen zur Erdverkabelung bei Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.3 Entfernung stillgelegter Anlagen

Der Bewerber soll möglichst weitgehend und zügig stillgelegte Anlagen entfernen und die Entfernung für die Stadt nachvollziehbar dokumentieren. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zur verbindlichen Entfernung stillgelegter Anlagen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.4 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur verbindlichen Vermeidung von Straßenaufbrüchen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.5 Netzanschluss von EEG-Anlagen

Der Bewerber soll zunächst eine möglichst kompetente und umfassende **Beratung** für den Netzanschluss von EEG-Anlagen gewährleisten.

Weiter soll der Bewerber alle betrieblichen Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige **Bearbeitung eines Antrags** auf Netzanschluss von EEG-Anlagen (Energieerzeugungsanlagen von 50 kW) gewährleisten. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

6. Baumaßnahmen

Der Bewerber ist für seine Tätigkeit darauf angewiesen, die öffentlichen Straßen und Wege der Stadt für den Bau und Betrieb von Netzanlagen zu nutzen. Bau und Betrieb der Netzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Stadt und ihre Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen. Der Bewerber

soll entsprechende Regelungen zu Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

6.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bewerbers soll mit der Stadt möglichst weitgehend abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen von Baumaßnahmen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

6.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und durch die Stadt überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

6.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Stadt möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll ebenfalls einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7. Endschaftsregelungen

Der Konzessionsvertrag muss Regelungen für das Vertragsende (Endschaftsregelungen) vorsehen. Die Endschaftsregelungen sollen der Stadt vor Vertragsende die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ermöglichen.

7.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Für die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ist es zunächst erforderlich, dass die Stadt vom Bewerber umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes erhält, die sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Stadt erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

7.2 Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Endschaftsregelungen eine einfache und rechtssichere Netzübernahme im Falle eines Wechsels des Konzessionärs vorsehen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst umfassend sein und alle zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen umfassen.

7.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Netzübernahme soll so bemessen sein, dass das Netz nach der Netzübernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

7.4 Entflechtung des Netzes

Die Regelungen zur Entflechtung sollen eine möglichst einfache Netzentflechtung ermöglichen, die den Interessen des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers angemessen Rechnung trägt.

8. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

Die in § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung vorgesehenen Nebenleistungen, **Kommunalrabatt, Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen** und **Verwaltungskostenbeiträge** sollen der Stadt durch den Bewerber in höchstzulässigem Umfang vertraglich gewährt werden.

9. Konzessionsabgabe

9.1 Frühestmögliche Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll vertraglich gewährleisten, dass frühestmögliche Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe erfolgen, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

9.2 Nachweis durch Wirtschaftsprüfertestat

Der Bewerber soll eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen und eine bestmögliche Nachvollziehbarkeit der Abrechnung für die Stadt im Konzessionsvertrag gewährleisten.

9.3 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Zudem soll die Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Stadt endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Konzessionsabgabenzahlungen hat. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

10. Vertragslaufzeit

10.1 Höchstmögliche Vertragslaufzeit

Die Stadt möchte den Konzessionsvertrag möglichst mit der Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

10.2 Kündigungsrechte

Zudem soll der Stadt das einseitige vertragliche Recht zustehen, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des **zehnten** und des **fünftehnten** Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.

D. Auswahlkriterien

Die Stadt hat für die Auswahl des zukünftigen Konzessionsvertragspartners zur Erfüllung der unter C. II. genannten Anforderungen und Ziele Auswahlkriterien einschließlich einer Gewichtung festgelegt. Diese Kriterien sind in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief beigelegt. Die Stadt wird die späteren verbindlichen Angebote der Bewerber anhand dieser Kriterien und dieser Gewichtung auswerten. Anschließend wird sie den Zuschlag auf das beste Angebot erteilen.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt. Jedes in der **Anlage 1** aufgeführte Kriterium wird auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet und mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtungszahl multipliziert sowie anschließend mit den Ergebnissen der anderen Kriterien addiert. Insgesamt ergibt sich damit ein Maximalwert von 10.000 Punkten. Das Angebot, das von allen Angeboten insgesamt die höchste Punktzahl erreicht, wird als bestes Angebot gewertet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt relativ. Das bedeutet: Die Angebote werden mit Blick auf jedes Kriterium wertend verglichen. Der Vergleich erfolgt anhand der oben genannten Punkteskala von 0 – 10 Punkten. Das in einem Kriterium im Vergleich zu den anderen Angeboten jeweils beste Angebot erhält bei diesem Kriterium 10 Punkte. Das beste Angebot zum jeweiligen Kriterium ist dasjenige, welches die in diesem Verfahrensbrief unter C.II. genannten Anforderungen und Ziele zu dem jeweiligen Kriterium im Vergleich aller Angebote am besten erfüllt. Die übrigen Angebote erhalten in Bezug auf das im jeweiligen Kriterium beste Angebot eine entsprechende niedrigere Punktzahl, die der qualitativen Abweichung des Angebots zum besten Angebot entspricht.

Bei fehlenden Angaben zu einem Kriterium wird das Angebot mit null Punkten bewertet.

Die höchste Punktzahl von 10 Punkten für ein Kriterium kann für mehrere Angebote vergeben werden, wenn diese im relativen Vergleich aller Angebote die Anfor-

derungen und Ziele eines Kriteriums am besten erfüllen und im Vergleich untereinander gleichwertig sind.

Es werden nur volle Punkte vergeben.

E. Abfrage indikativer Angebote

Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird um Übermittlung eines indikativen (unverbindlichen) schriftlichen Angebots Ihres Unternehmens bis zum **XX.XX.2020** gebeten. Dieses ist bei der oben unter A. genannten verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

Zusätzlich wird gebeten, das Angebot in elektronischer Form (PDF und als MS-Word-Dateien) auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder Datenstick) zu übermitteln, den Sie bitte dem schriftlichen Angebot beilegen. Insbesondere das Netzbetriebskonzept und der Konzessionsvertrag sind als PDF und MS-Word-Datei beizufügen. Die elektronische Fassung muss mit der Papierfassung übereinstimmen, d. h. sofern die Papierfassung handschriftliche Eintragungen enthält (z. B. Unterschriften), sind die entsprechenden Dokumente der elektronischen Fassung als Scan beizufügen. Die elektronische Fassung erfordert keine elektronische Signatur.

Maßgeblich ist der Posteingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Verspätete Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.

Das indikative Angebot muss enthalten:

- die Darstellung des künftigen Netzbetriebs in Schöningen sowie
- den angebotenen Konzessionsvertrag.

Die Darstellung des künftigen Netzbetriebs muss sich im Aufbau an den Auswahlkriterien (**Anlage 1**) orientieren; bewertet werden ausschließlich die zu dem jeweiligen konkreten Kriterium dort getroffenen Aussagen. Aussagen an anderer Stelle werden nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Stadt hat ein Muster für einen Konzessionsvertrag vorgesehen (**Anlage 2**). Die ausdrücklich markierten Stellen im Musterkonzessionsvertrag sind zu ergänzen, indem konkrete Formulierungsvorschläge eingearbeitet werden. Weitere Ergänzungen und Änderungen sind zulässig. Sämtliche Ergänzungen sind in das Word-Dokument „Musterkonzessionsvertrag“ (**Anlage 3**), das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, im Änderungsmodus einzuarbeiten und in Papierform auszudrucken.

Im Rahmen Ihres indikativen Angebots haben Sie außerdem ihre Eignung für den Netzbetrieb in der Stadt Schöningen durch Einreichen der unter B. genannten

Nachweise bzw. Darstellung zu belegen. Sollten sich im laufenden Verfahren Änderungen an den von Ihnen dargestellten Eignungsangaben ergeben, sind diese unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Alle geforderten Erklärungen und Nachweise können als Fotokopien vorgelegt werden. Die verfahrensleitende Stelle behält sich die Forderung von Originalen bzw. beglaubigten Fotokopien vor.

Die Bewerber werden aufgefordert, sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, zu kennzeichnen und die Kennzeichnung zu begründen.

Für den Fall, dass Sie das indikative Angebot mit dem Vorbehalt einer Zustimmung von Aufsichtsgremien versehen wollen, wird auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen: Die Einreichung des Angebots mit einem Gremienvorbehalt wird in diesem Verfahrensstadium als zulässig angesehen. Allerdings muss dieser Vorbehalt rechtzeitig vor Einreichen des verbindlichen Angebots ausgeräumt werden. Ein Angebot, das auch zum Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Konzessionsangebotes noch unter Gremienvorbehalt steht, wird ausgeschlossen, sofern nicht im Laufe des Verfahrens etwas Anderes mitgeteilt wird.

Rein vorsorglich weist die Stadt darauf hin, dass bei der Bewertung der verbindlichen Angebote ausschließlich die **schriftlichen Angaben im Angebot** inklusive der Anlagen gewertet werden können. Soweit die Bewerber ergänzende mündliche Angaben im Rahmen des Bietergespräches machen, sind diese in das schriftliche verbindliche Angebot aufzunehmen, andernfalls können die Angaben bei der Bewertung keine Berücksichtigung finden. Soweit der Bewerber in seinem Angebot beispielsweise allgemein auf gesetzliche Vorgaben, Regelwerke, DIN-Vorschriften oder interne Richtlinien verweist, kann dies nur gewertet werden, soweit er einzelne Maßnahmen konkret benennt und darstellt.

F. Weiteres Verfahren

Nach Auswertung der indikativen Angebote wird die verfahrensleitende Stelle Ihr Unternehmen zu einem Bietergespräch einladen. In diesem Bietergespräch können Sie die Inhalte Ihres Angebots gerne persönlich erläutern sowie Ihr Unternehmen vorstellen.

Nach Sichtung der Unterlagen aller Bieter und im Anschluss an das Bietergespräch werden die Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote werden die verbindlichen Angebote anhand der Ihnen mit diesem Verfahrensbrief mitgeteilten Auswahlkriterien und deren Gewichtung (**Anlage 1**) bewertet.

Die abschließende Entscheidung über den Abschluss des jeweiligen Konzessionsvertrages trifft der Rat der Stadt Schöningen auf Basis der bekannt gegebenen Auswahlkriterien (**Anlage 1**).

G. Rügen zum Verfahren

Die verfahrensleitende Stelle weist darauf hin, dass Rechtsverletzungen, die aus diesem 1. Verfahrensbrief einschließlich der Anlagen erkennbar sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 EnWG innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang dieses 1. Verfahrensbriefes zu rügen sind. Eine spätere Geltendmachung etwaiger Rügen ist auf Grund der Rügeobliegenheiten sowie Präklusionswirkung des § 47 EnWG nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Schäfer
Stadt Schöningen

Anlagen

1. Auswahlkriterien
2. Musterkonzessionsvertrag
3. CD-ROM mit Musterkonzessionsvertrag in Format MS-Word

[Briefkopf Stadt Schöningen]

[Bewerber]

Vorab per Telefax: XX

Gaskonzessionsverfahren der Stadt Schöningen

1. Verfahrensbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf das Verfahren der Stadt Schöningen für den Neuabschluss des Konzessionsvertrags für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Schöningen. Ich danke für Ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrags.

Die Stadt Schöningen wählt den neuen Vertragspartner in einem ergebnisoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsverfahren aus. Dieser Verfahrensbrief richtet sich inhaltsgleich an alle Unternehmen, die rechtzeitig ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrags bekundet haben.

Bitte bestätigen Sie mir zeitnah schriftlich oder per E-Mail den Erhalt des Verfahrensbriefes.

A. Verfahrensleitende Stelle

Die für die Durchführung des Konzessionsverfahrens zuständige verfahrensleitende Stelle wird wahrgenommen von

Frau Kirsten Schäfer
Markt 1
38364 Schöningen.

Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

B. Eignungsnachweis

Sie werden zunächst aufgefordert, die Eignung Ihres Unternehmens für den Netzbetrieb durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst:

1. Vorlage der behördlichen Genehmigung des Netzbetriebs im bisherigen Netzgebiet nach § 4 EnWG oder eines vergleichbaren Nachweises oder
2. bei Fehlen einer solchen Genehmigung / eines solchen Nachweises eine schlüssige Darstellung dazu, dass Ihr Unternehmen zum Betrieb eines Gasverteilnetzes grundsätzlich in der Lage ist.

Sofern sich Ihr Unternehmen für den Netzbetrieb Dritter bedienen wird (Pächter oder Betriebsführer), ist die Eignung für den Dritten wie vorstehend nachzuweisen.

C. Wertungsgrundlagen

I. Mindestanforderungen der Stadt

Die Bereitschaft zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist Bedingung für die Wertung des Angebots (siehe § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

II. Weitere Anforderungen und Ziele der Stadt

Das Angebot soll die nachfolgend dargestellten Anforderungen und Ziele der Stadt bestmöglich umsetzen.

Die wesentliche Anforderung der Stadt ist die Sicherstellung der Ziele des § 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers. Es muss also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Stadt berücksichtigt neben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG auch konzessionsvertragliche Regelungen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die kommunalen Belange im Lichte des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes – dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung – durch den normierten „Wettbewerb um das Netz“ nicht ins Hintertreffen geraten. Insoweit weist die Stadt darauf hin, dass diese berücksichtigungsfähigen kommunalen Belange nach den beschlossenen Auswahlkriterien nicht im Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten netzwirtschaftlichen Anforderungen und insbesondere zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz stehen.

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung für den künftigen Netzbetrieb ist aus Sicht der Stadt die Sicherstellung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Es soll möglichst zu jeder Zeit eine vollumfängliche Versorgung gewährleistet sein. Der Bewerber hat ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben.

1.1 Reaktionszeit bei Störungen

Zur Erbringung eines zuverlässigen Netzbetriebs ist eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen vom Bewerber zu gewährleisten. Bei eintretenden Störungen soll aus Sicht der Stadt so zügig wie möglich ein für die Störungsbeseitigung qualifizierter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen. Bewertet wird der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger maximaler Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Die Stadt erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des maximal zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Darstellung unterstellt werden, dass sich der Ort der Störung im Netz der allgemeinen Versorgung vor dem Rathaus der Stadt befindet und die Störung nicht mittels Fernschaltung behoben werden kann. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Tagesschicht** beziehungsweise werktags zwischen 0:00 Uhr – 3:00 Uhr (Montag bis Freitag) während der **Nachtschicht** ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

Weiterhin ist zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst kurze **Reaktionszeit zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung** bei einer Leckage im Konzessionsgebiet erreichen wird. Bewertet wird der maximal zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll der Prognose unterstellt werden, dass es sich um eine Leckage im örtlichen Verteilungsnetz handelt, die nicht auf Fremdeinwirkungen zurückgeführt werden kann und vor Ort behoben werden muss. Die betroffene Leitung liegt unter einem gepflasterten Gehweg verlegt. Des Weiteren soll unterstellt

werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Montag bis Freitag) vor dem Rathaus in Schöningen ereignet und nicht bereits durch den Mitarbeiter vor Ort behoben werden kann. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bei den erforderlichen Tiefbauarbeiten Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Umsetzung der Baumaßnahme sicherstellt.

1.2 Investitionen in das Netz

Die Versorgungssicherheit hängt aus Sicht der Stadt ganz wesentlich davon ab, dass hinreichend Investitionen in das Netz im Konzessionsgebiet erfolgen.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie konkreten finanziellen Mitteln er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.3 Instandhaltung des Netzes

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es auch erforderlich, dass die bestehenden Netzanlagen so instandgehalten werden, dass Netzausfälle zu jeder Zeit möglichst vermieden werden.

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen er mit seinen Instandhaltungsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird.

1.4 Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Netzbetriebs wird aber nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von den Verteilnetzanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Netzbetriebs).

Es soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen der Bewerber ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass **unbefugte Dritte** möglichst nicht mit Verteilnetzanlagen in Berührung kommen und von diesen geschädigt werden können. Des Weiteren soll der Bewerber plausibel darstellen, welche konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung er ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass eigene **Mitarbeiter** möglichst nicht von Verteilnetzanlagen geschädigt werden können.

1.5 Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von Biomethan-Einspeiseanlagen

Die Umsetzung der Energiewende und die damit verbundene Notwendigkeit der Netzintegration dezentraler Einspeiseanlagen stellt gerade Verteilnetzbetreiber vor Herausforderungen. Der Bewerber soll daher darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen vor Ort er die volatile Einspeisung von Biogas aus Biomethan-Einspeiseanlagen sicherstellt, ohne dass die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Netzbetrieb erfolgen. Dabei sollen die Netznutzungsentgelte und Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte machen einen erheblichen Teil der Energiebezugskosten für Endverbraucher aus und sollen daher möglichst niedrig sein. Auch die Erstellung von neuen Hausanschlüssen soll für Anschlussnehmer so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

2.1. Prognose Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Ende des Jahres 2022 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Netznutzungsentgelten soll sich die Prognose auf die Kundengruppen „**Haushaltskunde**“ (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 25.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 16 kW, „**Gewerbe**“ (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 500.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 266 kW sowie „**Industrie**“ (RLM-Zähler) mit einer Jahresarbeit von 2.500.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 600 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb beziehen.

2.2. Prognose Hausanschlusskosten

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Ende des Jahres 2022 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungs-

länge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden.

2.3. Prognose Baukostenzuschuss

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich zum Ende des Jahres 2022 (Ende 3. Regulierungsperiode).

Bei dem Baukostenzuschuss soll der Prognose ein Netzanschluss in Niederdruck mit einer Anschlussleistung von 65 kW zu Grunde gelegt werden.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst verbraucherfreundlich erfolgen.

3.1 Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel

Der Bewerber soll für alle netzrelevanten Fragen möglichst umfassend über Fernkommunikationsmittel wie Telefon und E-Mail erreichbar sein.

Der Bewerber soll daher darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots für Verbraucher.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt für Verbraucher bereithalten.

Der Bewerber soll daher darlegen, wie auf diesem Wege möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll auch für ein persönliches Gespräch mit dem Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbar sein.

Der Bewerber soll hierbei darlegen, auf welche Art und Weise Verbraucher möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen vor Ort zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Be-

werbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots an einer für im Konzessionsgebiet ansässige Verbraucher örtlich möglichst gut erreichbaren Stelle.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Der Bewerber soll ein möglichst umfassendes Serviceangebot bei Störungen vorhalten. Durch besondere Verbraucherfreundlichkeit kann sich hierbei ein Angebot auszeichnen, wenn Netzkunden im Falle einer Störung möglichst umfassend und zügig informiert werden.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss sowie möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem, 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Bei den Angaben ist davon auszugehen, dass der Netzanschluss das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers verbindet.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

Weiterhin erwartet die Stadt, dass der Bewerber den Netzanschluss möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum zwischen dem verbindlichen Auftrag zur Erstellung des Netzanschlusses bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit sich der Bewerber bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden der Netzkunden gewährleisten. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll unterstellt werden, dass die Kundenbeschwerde in Textform (Brief oder E-Mail) eingegangen ist.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe maximaler Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zur fallabschließenden Klärung der Kundenbeschwerde. Zur Plausibilisierung der Angaben sind Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten 5 Jahren zu nennen.

4. Effizienz

Der Netzbetrieb soll weiterhin möglichst effizient durchgeführt werden.

4.1 Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Relevanz.

Die Berücksichtigung des regulatorischen Effizienzwertes durch die Stadt erfolgt für den Fall, dass im Konzessionsverfahren ausschließlich Bewerber Angebote abgeben, die im regulären Verfahren geprüft werden. Es kommt für diesen Fall die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief gelb hinterlegte Gewichtung der Unterkriterien zur Effizienz zur Anwendung.

Bei der Bepunktung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Stadt auf Folgendes hin: Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % haben, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punkten-Schritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

Sollten auch Bewerber Angebote abgeben, die im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV geprüft werden, mangelt es für diese Bewerber des vereinfachten Verfahrens an einem belastbaren Effizienzwert, der mit dem Effizienzwert des regulären Verfahrens verglichen werden könnte. In diesem Fall kommt das Unterkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ insgesamt nicht zur Anwendung. Das Kriterium der Effizienz wird in diesem Fall durch die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief nicht gelb markierten Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

4.2 Kosteneffizienz

Zur Bewertung der Kosteneffizienz sind die nachfolgend benannten Aspekte heranzuziehen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen zur **Organisationsstruktur** darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglicht.

Der Bewerber soll weiter alle betrieblichen Maßnahmen zur **Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet** darstellen, um einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Der Bewerber soll zudem auch durch einen möglichst **effizienten Einkauf** einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist die Beschaffungsstrategie hinsichtlich der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Schließlich soll der Bewerber mittels einer **effizienten Lagerhaltung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Bei den Ausführungen zu den oben genannten Unter-Unterkriterien sind jeweils die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Kosteneffizienz anzugeben.

4.3 Minimierung des Gasschwunds

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Netzbetriebs alle Maßnahmen darstellen, um einen Gasschwund soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten konkreten Maßnahmen auf den Gasschwund anzugeben.

5. Umweltverträglichkeit

Der Netzbetrieb soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Diesbezüglich sind alle betrieblichen Maßnahmen zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Leitungen des örtlichen Verteilnetzes seitens des Bewerbers darzustellen.

5.2 Entfernung stillgelegter Anlagen

Der Bewerber soll möglichst weitgehend und zügig stillgelegte Anlagen entfernen und die Entfernung für die Stadt nachvollziehbar dokumentieren. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zur verbindlichen Entfernung stillgelegter Anlagen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.3 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur verbindlichen Vermeidung von Straßenaufbrüchen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.4 Beratung zum Netzanschluss von Biomethan-Einspeiseanlagen

Der Bewerber soll eine möglichst kompetente und umfassende **Beratung** für den Netzanschluss von Biomethan-Einspeiseanlagen gewährleisten und daher darlegen, wie er dies erreichen wird.

6. Baumaßnahmen

Der Bewerber ist für seine Tätigkeit darauf angewiesen, die öffentlichen Straßen und Wege der Stadt für den Bau und Betrieb von Netzanlagen zu nutzen. Bau und Betrieb der Netzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Stadt und ihre Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zu Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

6.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bewerbers soll mit der Stadt möglichst weitgehend abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen von Baumaßnahmen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

6.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und durch die Stadt überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

6.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Stadt möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll ebenfalls einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7. Endschaftsregelungen

Der Konzessionsvertrag muss Regelungen für das Vertragsende (Endschaftsregelungen) vorsehen. Die Endschaftsregelungen sollen der Stadt vor Vertragsende die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ermöglichen.

7.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Für die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ist es zunächst erforderlich, dass die Stadt vom Bewerber umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes erhält, die sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Stadt erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

7.2 Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Endschaftsregelungen eine einfache und rechtssichere Netzübernahme im Falle eines Wechsels des Konzessionärs vorsehen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst umfassend sein und alle zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen umfassen.

7.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Netzübernahme soll so bemessen sein, dass das Netz nach der Netzübernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

7.4 Entflechtung des Netzes

Die Regelungen zur Entflechtung sollen eine möglichst einfache Netzentflechtung ermöglichen, die den Interessen des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers angemessen Rechnung trägt.

8. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

Die in § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung vorgesehenen Nebenleistungen, **Kommunalrabatt, Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen** und **Verwaltungskostenbeiträge** sollen der Stadt durch den Bewerber in höchstzulässigem Umfang vertraglich gewährt werden.

9. Konzessionsabgabe

9.1 Frühestmögliche Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll vertraglich gewährleisten, dass frühestmögliche Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe erfolgen, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

9.2 Nachweis durch Wirtschaftsprüfertestat

Der Bewerber soll eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen und eine bestmögliche Nachvollziehbarkeit der Abrechnung für die Stadt im Konzessionsvertrag gewährleisten.

9.3 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Zudem soll die Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Stadt endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Konzessionsabgabenzahlungen hat. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

10. Vertragslaufzeit

10.1 Höchstmögliche Vertragslaufzeit

Die Stadt möchte den Konzessionsvertrag möglichst mit der Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

10.2 Kündigungsrechte

Zudem soll der Stadt das einseitige vertragliche Recht zustehen, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des **zehnten** und des **fünfzehnten** Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.

D. Auswahlkriterien

Die Stadt hat für die Auswahl des zukünftigen Konzessionsvertragspartners zur Erfüllung der unter C. II. genannten Anforderungen und Ziele Auswahlkriterien einschließlich einer Gewichtung festgelegt. Diese Kriterien sind in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief beigelegt. Die Stadt wird die späteren verbindlichen Angebote der Bewerber anhand dieser Kriterien und dieser Gewichtung auswerten. Anschließend wird sie den Zuschlag auf das beste Angebot erteilen.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt. Jedes in der **Anlage 1** aufgeführte Kriterium wird auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet und mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtungszahl multipliziert sowie anschließend mit den Ergebnissen der anderen Kriterien addiert. Insgesamt ergibt sich damit ein Maximalwert von 10.000 Punkten. Das Angebot, das von allen Angeboten insgesamt die höchste Punktzahl erreicht, wird als bestes Angebot gewertet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt relativ. Das bedeutet: Die Angebote werden mit Blick auf jedes Kriterium wertend verglichen. Der Vergleich erfolgt anhand der oben genannten Punkteskala von 0 – 10 Punkten. Das in einem Kriterium im Vergleich zu den anderen Angeboten jeweils beste Angebot erhält bei diesem Kriterium 10 Punkte. Das beste Angebot zum jeweiligen Kriterium ist dasjenige, welches die in diesem Verfahrensbrief unter C.II. genannten Anforderungen und Ziele zu dem jeweiligen Kriterium im Vergleich aller Angebote am besten erfüllt. Die übrigen Angebote erhalten in Bezug auf das im jeweiligen Kriterium beste Angebot eine entsprechende niedrigere Punktzahl, die der qualitativen Abweichung des Angebots zum besten Angebot entspricht.

Bei fehlenden Angaben zu einem Kriterium wird das Angebot mit null Punkten bewertet.

Die höchste Punktzahl von 10 Punkten für ein Kriterium kann für mehrere Angebote vergeben werden, wenn diese im relativen Vergleich aller Angebote die Anforderungen und Ziele eines Kriteriums am besten erfüllen und im Vergleich untereinander gleichwertig sind.

Es werden nur volle Punkte vergeben.

E. Abfrage indikativer Angebote

Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird um Übermittlung eines indikativen (unverbindlichen) schriftlichen Angebots Ihres Unternehmens bis zum **XX.XX.2020** gebeten. Dieses ist bei der oben unter A. genannten verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

Zusätzlich wird gebeten, das Angebot in elektronischer Form (PDF und als MS-Word-Dateien) auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder Datenstick) zu übermitteln, den Sie bitte dem schriftlichen Angebot beilegen. Insbesondere das Netzbetriebskonzept und der Konzessionsvertrag sind als PDF und MS-Word-Datei beizufügen. Die elektronische Fassung muss mit der Papierfassung übereinstimmen, d. h. sofern die Papierfassung handschriftliche Eintragungen enthält (z. B. Unterschriften), sind die entsprechenden Dokumente der elektronischen Fassung als Scan beizufügen. Die elektronische Fassung erfordert keine elektronische Signatur.

Maßgeblich ist der Posteingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Verspätete Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.

Das indikative Angebot muss enthalten:

- die Darstellung des künftigen Netzbetriebs in Schöningen sowie

- den angebotenen Konzessionsvertrag.

Die Darstellung des künftigen Netzbetriebs muss sich im Aufbau an den Auswahlkriterien (**Anlage 1**) orientieren; bewertet werden ausschließlich die zu dem jeweiligen konkreten Kriterium dort getroffenen Aussagen. Aussagen an anderer Stelle werden nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Stadt hat ein Muster für einen Konzessionsvertrag vorgesehen (**Anlage 2**). Die ausdrücklich markierten Stellen im Musterkonzessionsvertrag sind zu ergänzen, indem konkrete Formulierungsvorschläge eingearbeitet werden. Weitere Ergänzungen und Änderungen sind zulässig. Sämtliche Ergänzungen sind in das Word-Dokument „Musterkonzessionsvertrag“ (**Anlage 3**), das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, im Änderungsmodus einzuarbeiten und in Papierform auszudrucken.

Im Rahmen Ihres indikativen Angebots haben Sie außerdem ihre Eignung für den Netzbetrieb in der Stadt Schöningen durch Einreichen der unter B. genannten Nachweise bzw. Darstellung zu belegen. Sollten sich im laufenden Verfahren Änderungen an den von Ihnen dargestellten Eignungsangaben ergeben, sind diese unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Alle geforderten Erklärungen und Nachweise können als Fotokopien vorgelegt werden. Die verfahrensleitende Stelle behält sich die Forderung von Originalen bzw. beglaubigten Fotokopien vor.

Die Bewerber werden aufgefordert, sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, zu kennzeichnen und die Kennzeichnung zu begründen.

Für den Fall, dass Sie das indikative Angebot mit dem Vorbehalt einer Zustimmung von Aufsichtsgremien versehen wollen, wird auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen: Die Einreichung des Angebots mit einem Gremienvorbehalt wird in diesem Verfahrensstadium als zulässig angesehen. Allerdings muss dieser Vorbehalt rechtzeitig vor Einreichen des verbindlichen Angebots ausgeräumt werden. Ein Angebot, das auch zum Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Konzessionsangebotes noch unter Gremienvorbehalt steht, wird ausgeschlossen, sofern nicht im Laufe des Verfahrens etwas Anderes mitgeteilt wird.

Rein vorsorglich weist die Stadt darauf hin, dass bei der Bewertung der verbindlichen Angebote ausschließlich die **schriftlichen Angaben im Angebot** inklusive der Anlagen gewertet werden können. Soweit die Bewerber ergänzende mündliche Angaben im Rahmen des Bietergespräches machen, sind diese in das schriftliche verbindliche Angebot aufzunehmen, andernfalls können die Angaben bei der Bewertung keine Berücksichtigung finden. Soweit der Bewerber in seinem verbindlichen Angebot beispielsweise allgemein auf gesetzliche Vorgaben, Regel-

werke, DIN-Vorschriften oder interne Richtlinien verweist, kann dies nur gewertet werden, soweit er einzelne Maßnahmen konkret benennt und darstellt.

F. Weiteres Verfahren

Nach Auswertung der indikativen Angebote wird die verfahrensleitende Stelle Ihr Unternehmen zu einem Bietergespräch einladen. In diesem Bietergespräch können Sie die Inhalte Ihres Angebots gerne persönlich erläutern sowie Ihr Unternehmen vorstellen.

Nach Sichtung der Unterlagen aller Bieter und im Anschluss an das Bietergespräch werden die Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote werden die verbindlichen Angebote anhand der Ihnen mit diesem Verfahrensbrief mitgeteilten Auswahlkriterien und deren Gewichtung (**Anlage 1**) bewertet.

Die abschließende Entscheidung über den Abschluss des jeweiligen Konzessionsvertrages trifft der Rat der Stadt Schöningen auf Basis der bekannt gegebenen Auswahlkriterien (**Anlage 1**).

G. Rügen zum Verfahren

Die verfahrensleitende Stelle weist darauf hin, dass Rechtsverletzungen, die aus diesem 1. Verfahrensbrief einschließlich der Anlagen erkennbar sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 EnWG innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang dieses 1. Verfahrensbriefes zu rügen sind. Eine spätere Geltendmachung etwaiger Rügen ist auf Grund der Rügeobliegenheiten sowie Präklusionswirkung des § 47 EnWG nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Schäfer

Stadt Schöningen

Anlagen

1. Auswahlkriterien
2. Musterkonzessionsvertrag
3. CD-ROM mit Musterkonzessionsvertrag in Format MS-Word

Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Schöningen

zwischen der
Stadt Schöningen, nachstehend „Stadt“ genannt,
und dem
[Stromnetzbetreiber], nachstehend „Stromnetzbetreiber“ genannt,
beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt.

I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung im Konzessionsgebiet

§ 1 Wegenutzung

Der Stromnetzbetreiber erhält von der Stadt das Recht, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu nutzen.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Die Nutzung gemeindlicher Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, richtet sich nach § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Sofern die Stadt eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Stromversorgungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Stromnetzbetreiber darüber informieren und auf seine Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen.

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt unterhalb von 25.000 nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV

- 1,32 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarfkunden außerhalb eines Schwachlasttarifs
- 0,61 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarfkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs
- 0,11 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden..

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Stromnetzbetreiber;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Stromnetzbetreiber an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Stromnetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Stromnetzbetreiber der Stadt zu Beginn jeden Jahres – soweit dies möglich ist –, dass er das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 5 Zahlung der Konzessionsabgaben

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers

[vom Bewerber auszufüllen]

III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 7 Betrieb des Stromversorgungsnetzes

(1) Der Stromnetzbetreiber wird das Stromversorgungsnetz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Stroms führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Stromnetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

(2) Der Stromnetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das Stromversorgungsnetz anschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8 Baumaßnahmen am Stromversorgungsnetz

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 10 Laufzeit

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 11 Kündigung

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 12 Informationspflichten vor Laufzeitende

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 13 Übertragung des Stromversorgungsnetzes

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 14 Technische Entflechtung und Einbindung

[vom Bewerber auszufüllen]

V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Übertragung des Konzessionsvertrages

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den §§ 13 und 14 dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Der Stromnetzbetreiber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

§ 16 Umsetzung von Entflechtungsvorgaben

- (1) Der Stromnetzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen einer vorgeschriebenen oder freiwilligen rechtlichen Entflechtung im Sinne des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes Rechte aus diesem Konzessionsvertrag dem entflochtenen Netzbetreiber zur Ausübung zu überlassen und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag durch den entflochtenen Netzbetreiber erfüllen zu lassen.
- (2) Der Stromnetzbetreiber wird der Stadt mitteilen, wenn der vorstehende Absatz zur Anwendung kommt. Der Stromnetzbetreiber steht auch in diesem Fall gegenüber der Stadt für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages ein.

§ 17 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 18 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt Schöningen, den

[Sitz Stromnetzbetreiber], den

Schöningen

Stromnetzbetreiber

Anlage

Bei Vertragsschluss zu ergänzen

Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Schöningen

zwischen der

Stadt Schöningen, nachstehend „Stadt“ genannt,

und dem

Gasnetzbetreiber, nachstehend „Gasnetzbetreiber“ genannt,

beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt.

I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung im Konzessionsgebiet

§ 1 Wegenutzung

Der Gasnetzbetreiber erhält von der Stadt das Recht, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu nutzen.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Die Nutzung gemeindlicher Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, richtet sich nach § 12 der Niederdruckanschlussverordnung. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Sofern die Stadt eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Gasversorgungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Gasnetzbetreiber darüber informieren und auf seine Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen.

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt unterhalb von 25.000 nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV

- 0,51 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser,
- 0,22 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden bei sonstigen Tariflieferungen,
- 0,03 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Gasnetzbetreiber;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch den Gasnetzbetreiber an Weiterversorger, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Gasnetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Gasnetzbetreiber der Stadt zu Beginn jeden Jahres – soweit dies möglich ist –, dass er das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 5 Zahlung der Konzessionsabgaben

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers

[vom Bewerber auszufüllen]

III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 7 Betrieb des Gasversorgungsnetzes

(1) Der Gasnetzbetreiber wird das Gasversorgungsnetz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Gases führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Gasnetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

(2) Der Gasnetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das Gasversorgungsnetz anschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8 Baumaßnahmen am Gasversorgungsnetz

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 10 Laufzeit

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 11 Kündigung

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 12 Informationspflichten vor Laufzeitende

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 13 Übertragung des Gasversorgungsnetzes

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 14 Technische Entflechtung und Einbindung

[vom Bewerber auszufüllen]

V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Übertragung des Konzessionsvertrages

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den §§ 13 und 14 dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Der Gasnetzbetreiber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

§ 16 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 17 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt Schöningen, den

[Sitz Gasnetzbetreiber], den

Schöningen

Gasnetzbetreiber

Anlage

Bei Vertragsschluss zu ergänzen